



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreise für Dezember: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder durch Postüberweisung M. 250.— Nichtmitglieder M. 500.— Bei der Post bestellt M. 5000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Porto-Kosten, außerdem noch M. 125.— Versandgebühren für Dezember zu erstatten. Einzel-Nr. je M. 25.— Umfang einer Seite 300 viergespaltene Petitzeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 6 M., $\frac{1}{2}$ Seite 1875 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1000 M., $\frac{1}{8}$ Seite 500 M. Nichtmitgliederpr.: Die Zeile 12 M., $\frac{1}{2}$ S. 3750 M., $\frac{1}{4}$ S. 2000 M., $\frac{1}{8}$ S. 1000 M. Stellengeh. 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestells. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 8 M. — Auf alle Preise 1200% Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 295 (R. 198).

Leipzig, Mittwoch den 20. Dezember 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

169. Auszug

aus der Registrate des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Die ständig rascher steigenden Unkosten nötigen auch das Börsenblatt, namentlich im redaktionellen Teil, mehr als bisher auf Raumersparnis und größere Wirtschaftlichkeit bedacht zu sein. Die Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen läßt sich einschränken. Aufsätze, die in der Hauptsache bereits Gesagtes wiederholen, sind entbehrlich. Der Sprechsaal behält nur Wert, wenn er unter Ausschließung rein persönlicher Angelegenheiten der Erörterung allgemein interessierender Fragen vorbehalten bleibt. Die Schriftleitung ist angewiesen, im Sinne dieser vom Vorstand und vom Ausschuss für das Börsenblatt gebilligten Richtlinien eine strengere Auslese unter den eingehenden Zuschriften vorzunehmen. Der dadurch gewonnene Raum kann teilweise für eine Erweiterung der wirtschaftlichen Berichterstattung ausgenutzt werden. An unsere Mitglieder ergeht die Bitte, diese durch die Zeitverhältnisse ohne weiteres gebotene Maßnahme verständnisvoll zu unterstützen.

2. Auf Antrag des Vorstandes hat der Ausschuss für das Börsenblatt beschlossen, vom 1. Januar 1923 an von einer Kostenberechnung für diejenigen Bekanntmachungen Abstand zu nehmen, die im redaktionellen Teil des Börsenblattes von Organvereinen des Börsenvereins veröffentlicht werden. Unberechnet bleiben jedoch nur diejenigen Bekanntmachungen, die in den Sitzungen dieser Vereine oder in der Verkaufs- oder Verkehrsordnung des Börsenvereins ihre Grundlage finden. Zu den Organvereinen gehören außer den anerkannten Kreisvereinen und den ihnen bis auf weiteres noch gleichgestellten anerkannten Ortsvereinen auch die sonstigen anerkannten buchhändlerischen Vereine des In- und Auslandes (im Inland bis auf weiteres nur der Verein Leipziger Kommissionäre und der Verein der Deutschen Musikalienhändler). Allen sonstigen Vereinen werden auch dann, wenn es sich um Angelegenheiten des Börsenvereins handelt, ihre Bekanntmachungen wie bisher zum Nichtmitgliederpreis berechnet.

3. Die bei Gesuchen um Aufnahme in das Adressbuch des Deutschen Buchhandels zu zahlende Ermittlungsgebühr wird auf der Grundlage einer Grundzahl von 2 berechnet, die mit der am Tage der Einreichung des Antrags gültigen Schlüsselzahl des Börsenvereins und des Verlegervereins multipliziert wird, beträgt also bei einer Schlüsselzahl von 400 zurzeit M. 800.— Für Ausländer entspricht die Grundzahl 2 einer Gebühr von 2 Schweizer Franken, die entsprechend dem von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe bekanntgegebenen Umrechnungsschlüssel (vgl. Bekanntmachung vom 23. Oktober 1922 im Vbl. Nr. 251 vom 26. Oktober, S. 1495) in die Währung anderer Länder umgerechnet wird. Von dem Betrage erhält der das Aufnahmegesuch bearbeitende inländische Verein die Hälfte.

Provinzialverein der Schlesiischen Buchhändler E. B.

Bekanntmachung.

Wir geben bekannt, daß wir beschlossen haben, § 5 der Zuschlagsbestimmungen vom 5. November 1922 betr. einen fünfprozentigen Steuerzuschlag auf die Erzeugnisse der der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger angehörenden Verleger aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die wissenschaftlichen Erzeugnisse der der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger angehörenden Verleger sind zuschlagsfrei. Hierher gehört auch die Sammlung Göschen.

Breslau, den 12. Dezember 1922.

Der Vorstand.

B. Kusner. B. Althaus.

Erklärung.

Alle Sortimentsbuchhandlungen Freiburgs erklären hiermit, daß sie Bedingtsendungen nur annehmen, wenn bei der Abrechnung die Schlüsselzahl des Fakturendatums unverändert bestehen bleibt. Alle anders berechneten Kommissionsendungen gehen mit Spesenmaßnahme zurück.

Der Verein Freiburger Buchhändler.

Dieser Erklärung schließen sich an die übrigen Sortimentsmitglieder unseres Verbandes.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.

J. H. Ehardt, Vorsitzender.

Bekanntmachung

betr. Gegenstände des Kunstverlags.

Die Steigerung der Inlandpreise hat bewirkt, daß die Ausführmindestpreise bei einzelnen Formaten und Ländern niedriger sind als die zum Tagespreise umgerechneten Inlandpreise. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Inlandpreisen in das Ausland nicht verkauft werden darf. Ist der Ausführmindestpreis oder der von mir dem Verleger geschätzte Auslandpreis niedriger als der Inlandpreis, so muß der Verkauf mindestens zu den Inlandpreisen erfolgen. In solchen Fällen wird eine Fakturierung in Mark bis zu der demnächst vorzunehmenden Neuregelung gestattet.

In der Tabelle der Ausführmindestpreise sowie der Tabelle der Umrechnungskurse für Originalgraphik befindet sich ein Druckfehler. Die für Jugoslabien und Fiume angegebenen Beträge sind nicht Kronen, sondern Dinar. (1 Dinar = 4 Kronen jugosl.)

Leipzig, den 16. Dezember 1922.

Der Reichsbevollmächtigte

der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.

Otto Selke.